

Artikel 58 des Strafgesetzbuches der RSFSR

1. Gegenrevolutionäre Verbrechen

58-1. Als gegenrevolutionär gilt jede Handlung, die auf den Sturz, die Unterhöhlung oder die Schwächung der Herrschaft der Räte der Arbeiter und Bauern und der von ihnen aufgrund der Verfassung der Union der SSR und der Verfassungen der Unionsrepubliken gewählten Regierungen der Arbeiter und Bauern der Union der SSR, der Unionsrepubliken und autonomen Republiken oder auf die Unterhöhlung oder die Schwächung der äußeren Sicherheit der Union der SSR und der grundlegenden wirtschaftlichen, politischen und nationalen Errungenschaften der proletarischen Revolution gerichtet ist. Kraft der internationalen Solidarität der Interessen aller Werktätigen gelten Handlungen gleicher Art als **gegenrevolutionär auch dann, wenn sie gegen einen anderen - der Union der SSR nicht angehörenden - Staat der Werktätigen gerichtet sind** (6. Juni 1927 [GS Nr. 49, Art. 330]).

58-1a. Vaterlandsverrat, d. h. Handlungen, begangen von Bürgern der UdSSR zum Nachteil der militärischen Macht der UdSSR, ihrer staatlichen Unabhängigkeit oder der Unantastbarkeit ihres Gebiets, wie Spionage, Preisgabe eines militärischen oder Staatsgeheimnisses, Überlaufen zum Feind, Flucht ins Ausland, wird bestraft -

mit der schwersten Kriminalstrafe - Erschießung, verbunden mit der Konfiskation des gesamten Vermögens, bei Vorliegen mildernder Umstände - mit zehn Jahren Freiheitsentziehung, verbunden mit Konfiskation des gesamten Vermögens. (20. Juli 1934 [GS Nr. 30, Art. 173]).

58-1b. Die gleichen Handlungen werden, wenn von einer

Militärperson begangen, mit der schwersten Kriminalstrafe - Erschießung, verbunden mit Konfiskation des gesamten Vermögens, bestraft (20. Juli 1934 [GS Nr. 30, Art. 173]).

58-1c. Fieht eine Militärperson ins Ausland, so werden die volljährigen Mitglieder ihrer Familie, sofern sie die Vorbereitung oder Begehung des Verrats in irgendeiner Weise gefördert oder davon zwar gewußt, die Behörden aber nicht in Kenntnis gesetzt haben, bestraft -

mit Freiheitsentziehung von fünf bis zu zehn Jahren, verbunden mit der Konfiskation des gesamten Vermögens.

Die übrigen volljährigen Mitglieder der Familie des Verräters, die mit ihm zusammen gelebt haben oder zur Zeit der Begehung des Verbrechens von ihm unterhalten worden sind - werden ihrer Wahlrechte für verlustig erklärt und auf fünf Jahre in entlegene Bezirke Sibiriens verschickt (20. Juli 1934 [GS Nr. 30, Art. 173]).

58-1d. Unterläßt es eine Militärperson, von einem in Vorbereitung befindlichen oder vollendeten Verrat Anzeige zu erstatten, so zieht dies nach sich -

Freiheitsentziehung von zehn Jahren.

Wird eine solche Unterlassung von sonstigen Bürgern (Nichtmilitär-personen) begangen, so wird sie gemäß Art. 58-12 verfolgt (20. Juli 1934 [GS Nr. 30, Art. 173]).

58-2. Bewaffneter Aufstand oder Eindringen von bewaffneten Banden in das Sowjetgebiet in gegenrevolutionärer Absicht, Ergreifung der zentralen oder örtlichen Gewalt in der gleichen und insbesondere der Absicht, von der Union der SSR und der einzelnen Unionsrepublik irgendeinen ihrer Gebietsteile gewaltsam abzutrennen oder die von der Union der SSR mit ausländischen Staaten abgeschlossenen Verträge aufzuheben,

ziehen nach sich -

die schwerste Maßnahme des sozialen Schutzes - Erschießung oder Erklärung zum Feind der Werktätigen, verbunden mit Vermögenskonfiskation, Aberkennung der Staatsangehörigkeit der Unionsrepublik und damit der Staatsangehörigkeit der Union der SSR und dauernder Verweisung aus dem Gebiet der Union der SSR; bei Vorliegen der mildernden Umstände ist Herabsetzung bis zu Freiheitsentziehung nicht unter drei Jahren, verbunden mit völliger oder teilweiser Vermögenskonfiskation, zulässig (6. Juni 1927 [GS Nr. 49, Art. 330]).

...

58-6. **Spionage**, d. h. Weitergabe, Entwendung oder Zwecks Weitergabe vorgenommene Sammlung von Nachrichten, die sich ihrem Inhalt nach als ein besonders schutzwürdiges Staatsgeheimnis darstellen, zugunsten ausländischer Staaten, gegenrevolutionärer Organisationen oder Privatpersonen, zieht nach sich -

Freiheitsentziehung nicht unter drei Jahren, verbunden mit völliger oder teilweiser Vermögenskonfiskation; in den Fällen jedoch, in denen die Spionage besonders schwere Nachteile für die Interessen der Union der SSR herbeigeführt hat oder hätte herbeiführen können: Erhöhung bis zur schwersten Maßnahme des sozialen Schutzes - Erschießung oder Erklärung zum Feind der Werktätigen, verbunden mit der Aberkennung der Staatsangehörigkeit der Unionsrepublik und damit der Staatsangehörigkeit der Union der SSR, dauernder Verweisung aus dem Gebiet der Union der SSR und Vermögenskonfiskation.

Weitergabe, Entwendung oder zwecks Weitergabe vorgenommene Sammlung von wirtschaftlichen Nachrichten, die sich ihrem Inhalt nach als ein besonders schutzwürdiges Staatsgeheimnis nicht darstellen, aber gemäß einem ausdrücklichen gesetzlichen Verbot oder der Verfügung des

Leiters einer Behörde, Anstalt oder Unternehmung der Bekanntgabe entzogen sind, zugunsten der oben bezeichneten Organisationen und Personen, sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich, ziehen nach sich -

Freiheitsentzug bis zu drei Jahren (6. Juni 1927 [GS Nr. 49, Art. 330]).

...

58-8. Begehung terroristischer Handlungen gegen Vertreter der Sowjetmacht oder Funktionäre revolutionärer Organisationen der Arbeiter und Bauern sowie Teilnahme auch einer gegenrevolutionären Organisation nicht angehöriger Personen an der Ausführung solcher Handlungen ziehen nach sich -

die in Art. 58-2 dieses Gesetzbuches bezeichneten Maßnahmen des sozialen Schutzes (6. Juni 1927 [GS Nr. 49, Art. 330]).

58-9. In gegenrevolutionärer Absicht mittels Sprengung, Brandstiftung oder auf andere Weise begangene Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnen oder sonstigen Verkehrswegen und -mitteln, von nationalen Nachrichtenmitteln, Wasserleitungen, öffentlichen Depots oder sonstigen zum staatlichen öffentlichen Vermögen gehörigen Anlagen zieht nach sich -

die in Art. 58-2 dieses Gesetzbuches bezeichneten Maßnahmen des sozialen Schutzes (6. Juni 1927 [GS Nr. 49, Art. 330]).

58-10. **Propaganda oder Agitation**, die zu Sturz, Unterhöhlung oder Schwächung der Sowjetherrschaft oder zur Begehung einzelner gegenrevolutionärer Verbrechen (Art. 582-589 dieses Gesetzbuches) auffordern, sowie Verbreitung, Herstellung oder Aufbewahrung von Schriften gleichen Inhalts ziehen nach sich -

Freiheitsentziehung nicht unter sechs Monaten.

Werden die gleichen Handlungen bei Massenaufbruch, unter Ausnutzung religiöser oder nationaler Vorurteile der Massen, während des Krieges oder an Orten, über sie der Kriegszustand verhängt ist, begangen, so ziehen sie nach sich - die in Art. 58-2 dieses Gesetzbuches bezeichneten Maßnahmen des sozialen Schutzes (6. Juni 1927 [GS Nr. 49, Art. 330]).

58-11. Auf die Vorbereitung oder Begehung der in diesem Kapitel vorgesehenen Verbrechen gerichtete **organisatorische Tätigkeit** jeglicher Art sowie **Teilnahme an einer Organisation**, die zur Vorbereitung oder Begehung eines in diesem Kapitel vorgesehenen Verbrechens gebildet worden ist, ziehen nach sich -

die in den entsprechenden Artikeln dieses Kapitels genannten Maßnahmen des sozialen Schutzes (6. Juni 1927 [GS Nr. 49, Art. 330]).

58-12. Nichtanzeige eines in Vorbereitung befindlichen oder vollendeten gegenrevolutionären Verbrechens, von dem man auf glaubwürdige Weise Kenntnis erlangt hat, zieht nach sich -

Freiheitsentziehung nicht unter sechs Monaten (6. Juni 1927 [GS Nr. 49, Art. 330]).

58-13. Aktive Handlungen und aktiver Kampf gegen die Arbeiterklasse und die revolutionäre Bewegung, ausgeführt auf verantwortlichem Posten oder im Geheimdienst (Agentur) während des zaristischen Regimes oder bei gegenrevolutionären Regierungen während des Bürgerkrieges ziehen nach sich -

die in Art. 582 dieses Gesetzbuches bezeichneten Maßnahmen des sozialen Schutzes (6. Juni 1927 [GS Nr. 49, Art. 330]).

58-14. Gegenrevolutionäre Sabotage, d. h. bewußte Nichterfüllung bestimmter Verpflichtungen oder deren vorsätzlich unzulängliche Erfüllung in der speziellen Absicht, die Macht der Regierung und das Funktionieren des Staatsapparates zu beeinträchtigen, zieht nach sich -

Freiheitsentziehung nicht unter einem Jahr, verbunden mit völliger oder teilweiser Vermögenskonfiskation; bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände: Erhöhung bis zur schwersten Maßnahme des sozialen Schutzes - Erschießung, verbunden mit Vermögenskonfiskation (6. Juni 1927 [GS Nr. 49, Art. 330]).